



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

per E-Mail an:

Baustoff Recycling Bayern e.V.

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
77c-U8754.0-2024/4-3

Telefon +49 (89) 9214-3533
Simone Klett

München
11.09.2025

Umgang mit asbesthaltigen Abfällen in Bayern: Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten (nicht gefährlich); Beurteilungswert; Deponierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vielfältigen Einsatz von Asbest im Baubereich weisen viele Bau- und Abbruchabfälle Asbestverunreinigungen auf. Zur Entsorgung dieser Abfälle hat sich eine Reihe von Fragen ergeben, da neben der Abfallwirtschaft und dem Abfallrecht auch der Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutz betroffen sind. Aufbauend auf den Ergebnissen des Nationalen Asbestdialogs, einem länderübergreifenden Austausch und Gesprächen mit Abfallwirtschaftsbeteiligten geben wir folgende Hinweise für einen praxisgerechten Umgang mit gering asbesthaltigen Abfällen:

Verwertung, Beurteilungswert zur Bestätigung der Entfrachtung

Der Beschränkungseintrag für Asbest in der REACH-Verordnung (vgl. Anhang XVII Nr. 6 REACH-VO) enthält ein restriktives Verbot von Asbest beim Inverkehrbringen von Produkten und damit auch Rezyklaten. Das Verbot bezieht sich auf absichtlich zugesetzte Fasern.

Diese europarechtliche Vorgabe kann für Recyclingbaustoffe als erfüllt angesehen werden, wenn für deren Herstellung nur die folgenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen:

- Abfälle, für die generell kein Asbestverdacht zu besorgen ist (da sie zum Beispiel aus Bauwerken stammen, die nach dem Asbestverbot am 31.10.1993 errichtet wurden oder da sie aufgrund ihrer Art als asbestfrei gelten (z. B. Kalksandstein, Betonwerkstein),
- Abfälle, für die eine Erkundung und im Bedarfsfall eine Asbestentfrachtung stattgefunden hat. In der Regel ist diese am noch stehenden Bauwerk durchzuführen.

Im Bedarfsfall kann zur Bestätigung der Asbestentfrachtung hilfsweise ein Beurteilungswert von 0,010 Massen-% herangezogen werden. Ist dieser Wert erreicht oder überschritten, sind die Abfälle mindestens als gering asbesthaltig einzustufen.

Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle (Asbestgehalt < 0,1 Massen-%)

Bei Gehalten zwischen 0,010 M.-% und 0,1 M.-% können asbesthaltige Abfälle als nicht gefährlich unter Verwendung des maßgeblichen allgemeinen Abfallschlüssels (z. B. 17 01 01 „Beton“) eingestuft werden, sofern die Abtrennung des asbesthaltigen Anteils nicht möglich war und der Abfall keine weiteren gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist. Der Asbestgehalt ist hier mit dem Zusatz „Enthält geringe Anteile an Asbest“ o. ä. zu dokumentieren. Die Abfälle sind grundsätzlich auf einer Deponie zu entsorgen (zu Möglichkeiten der Verwertung siehe weiter unten).

Kleinmengen an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (bis zu ca. 10 m³) können – sofern nicht offensichtlich asbesthaltige Baustoffe AVV 17 06 05* oder sofern keine Asbestentfrachtung vorgesehen ist – ohne weitere Betrachtung und Analytik als „gering asbesthaltig“ eingestuft werden und sind dann grundsätzlich mit dem passenden Abfallschlüssel aus Kapitel 17 und dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ auf einer Deponie zu entsorgen.

Prüfung des Erfordernisses von Änderungsgenehmigungen bei Behandlungsanlagen

Aktuell existieren keine Behandlungsverfahren zur mechanischen Abtrennung von asbesthaltigen Anteilen von Abfallgemischen. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Änderungsgenehmigung betrifft aktuell nur die Lagerung.

Soweit durch die Annahme gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfälle keine Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einhergeht, ist eine Änderungsanzeige bzw. -genehmigung nach den §§ 15, 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht erforderlich.

Eine Änderung des Betriebs liegt beispielsweise dann vor, wenn es durch die Annahme gering asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfälle zu maßgeblichen Veränderungen der Tätigkeiten oder betrieblichen Abläufe kommt. Ergeben sich durch die Annahme von Abfällen, für die keine Erkenntnisse aus einer Vorerkundung vorliegen, an einer Anlage Änderungen in der Abfallannahme, -klassifizierung und/oder -lagerung, so hat der Anlagenbetreiber mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu klären, ob eine Änderungsanzeige oder ein -antrag erforderlich ist.

Wertstoffhof:

Für die Annahme von (gering) asbesthaltigen Abfällen am Wertstoffhof ist – wie auch bei der Annahme anderer Abfälle – keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, da die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen in Bayern grundsätzlich als Bereitstellung der Abfälle zur Abholung angesehen wird und nicht als Lagerung, Behandlung, Umschlag o. ä.

Beton mit asbesthaltigen Abstandshaltern oder Schalungshülsen bzw. Mauerstärken

Enthält Beton asbesthaltige Abstandshalter oder Schalungshülsen bzw. Mauerstärken, sind diese vor oder im Rahmen eines Rückbaus zu separieren, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Ist eine Separierung nicht möglich, kann der Betonbruch als gering asbesthaltig, nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden. Der Betonbruch ist dann grundsätzlich auf einer Deponie zu beseitigen.

Verwertung in Ausnahmefällen

Beim Rückbau von Betonbauwerken fällt regelmäßig Beton mit asbesthaltigen Spannhülsen oder Abstandshaltern an, die beim Rückbau, zum Beispiel aus statischen Gründen, nicht selektiv ausgebaut werden können. In Ausnahmefällen kann eine Verwertung des Betons vor Ort zulässig sein. Dabei ist insbesondere eine eventuelle zukünftige Handhabung, die Beschaffenheit der Abfälle sowie die konkrete Art der Verwertung im Hinblick auf eine potenzielle Faserfreisetzung zu betrachten. Die Verwertung muss in vergleichbarer Weise wie eine Beseitigung, eine Faserfreisetzung ausschließen. In Betracht kommen daher Abfälle mit einem geringen Faserfreisetzungspotenzial. Insbesondere Betonbruch mit asbesthaltigen Abstandshaltern oder Schalungshülsen bzw. Mauerstärken kann diese Anforderung erfüllen. Zur Konkretisierung der Anforderungen verweisen wir auf die entsprechenden FAQ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

Möglichkeit der Deponierung nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfälle auf einer Deponie der Klasse 0

Eine Deponierung nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfälle auf einer Deponie der Klasse 0 könnte zulässig sein, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten werden, die Deponie für derartige Abfälle zugelassen ist und der Schadstoffgehalt der Abfälle unerheblich ist. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn das Faserfreisetzungspotenzial gering ist.

Aus Sicht des StMUV kann vertreten werden, dass für derartige nicht gefährliche Abfälle § 6 Abs. 3 DepV keine Anwendung findet, da sich die Vorschrift ausdrücklich auf „gefährliche Abfälle“ bezieht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Deponieverordnung konnten diese Abfälle nicht im Blickfeld des Verordnungsgebers sein. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 DepV sollten nach hiesiger Einschätzung folglich nur für gefährliche asbesthaltige Abfälle getroffen werden.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde eine entsprechende Klarstellung in der Deponieverordnung angestoßen. Derzeit ist nicht absehbar, wann die Änderung konkret umgesetzt wird. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus hiesiger Sicht die Ablagerung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen auf einer Deponie der Klasse 0 unter den oben genannten Voraussetzungen vertretbar, sofern das Faserfreisetzungspotenzial gering ist. Eine abschließende Rechtssicherheit kann erst mit einer entsprechenden Änderung der Deponieverordnung vorliegen.

Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien und damit auch Abfällen die entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Das LfU hat diese und weitere Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen als FAQ in seinem Internetauftritt veröffentlicht (s https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/fag_asbest/index.htm). Insbesondere möchten wir auch auf die Veröffentlichung „Untersuchungs- und Analysenstrategien für asbestverdächtige Materialien und Abfälle“ des LAGA-Forums Abfalluntersuchung (https://www.laga-online.de/documents/untersuchungs-und-analysenstrategien-fuer-asbestverdaechtige-materialien-und-abfaelle_2_1735888379.pdf) hinweisen, die für das Erkennen asbesthaltiger technischer Produkte eine wertvolle Unterstützung bietet.

Soweit keine einschlägigen Hinweise im vorliegenden UMS oder in den FAQ des LfU vorhanden sind, kann die LAGA M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand Mai 2023) als Expertenmeinung und Erkenntnisquelle im Zusammenhang mit der

Entsorgung asbesthaltiger Abfälle herangezogen werden. Vorhergehende Fassungen der LAGA M 23 sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Die in diesem Schreiben gegebenen Hinweise werden mit Blick auf gesammelte Praxiserfahrungen nach rund einem Jahr evaluiert. Rückmeldungen können per E-Mail an poststelle@stmuv.bayern.de oder bei Anliegen zu den FAQ des LfU an poststelle@lfu.bayern.de gesandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ines Sängler
Leitende Ministerialrätin